



Vereinbarung

Die Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM), reg.Gen.m.b.H., Baumannstr. 10, 1031 Wien – im folgenden „AKM“ genannt und

Der Österreichische Blasmusikverband, (ÖBV), Schloß Zeillern, Schloßstraße 1, 3311 Zeillern – im folgenden „ÖBV“ genannt, treffen hiermit nachstehende Vereinbarung um die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und weiteren Bestimmungen zu erfüllen. Im Einzelnen sind dies:

- Den im ÖBV angeschlossenen Landesverbänden und deren wiederum angeschlossenen Blasmusikvereinen die Bewilligung zur Aufführung der Werke der AKM-Mitglieder lt. Urheberrechtsgesetz, die Veranstaltungsbewilligungen im Sinne dieses Gesetzes sowie die finanziellen Abgeltungen zu regeln.
- Der AKM und deren Mitgliedern mit ihren rechtlich verbundenen in- und ausländischen Gesellschaften die Grundlagen zur Auszahlung der Tantiemen an die Autoren, Komponisten und Musikverleger für diese Aufführungen zu schaffen.

Diese Vereinbarung wird abgeschlossen zwischen den

Landesverbänden des ÖBV:

Burgenländischer Blasmusikverband
Kärntner Blasmusikverband
Niederösterreichischer Blasmusikverband
Oberösterreichischer Blasmusikverband
Salzburger Blasmusikverband
Steirischer Blasmusikverband
Tiroler Blasmusikverband
Vorarlberger Blasmusikverband
vertreten durch den

Österreichischen Blasmusikverband (ÖBV)

Schloß Zeillern, Schloßstraße 1, A-3311 Zeillern
im Folgenden „ÖBV“ genannt
und der

Staatlich genehmigten Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM),
reg.Gen.m.b.H., Baumannstraße 10, 1031 Wien – im Folgenden „AKM“ genannt.

1. Aufführungsbewilligung durch die AKM

Die AKM erteilt die Bewilligung, Werke ihrer Mitglieder und der Mitglieder der mit ihr rechtlich verbundenen in- und ausländischen Urheberrechtsgesellschaften, bei den vom ÖBV und seinen angeschlossenen Landesverbänden und deren angeschlossenen Blasmusikkapellen veranstalteten öffentlichen musikalischen Aufführungen innerhalb des Bundesgebietes Österreich, uneingeschränkt aufzuführen. Nicht eingeschlossen sind die Urheberpersönlichkeitsrechte und das Recht zur bühnenmäßigen Aufführung dramatischer und musikdramatischer Werke.

Das Programm wird bestritten von

- 1.1. Mitgliedskapellen des ÖBV
- 1.2. einer oder mehreren Auswahlgruppen*) einer Blasmusikkapelle, eines Bezirks- oder Landesverbandes bzw. des ÖBV, sofern sie im Auftrag derer musizieren
- 1.3. einem Bezirks- oder Landesblasorchester
- 1.4. einem Auswahlorchester*) anderer Art
- 1.5. einer Blasmusikkapelle oder von Auswahlgruppen*) im Rahmen von Konzertbewerben/Bewerben für „Musik in Gruppen“ und/oder Bewerben „Musik in Bewegung“

*) Auswahlorchester und Auswahlgruppen können sich aus Musikerinnen und Musikern mehrerer Musikkapellen, Bezirke und/oder Landesverbände zusammensetzen. Sie sind jeweils durch ihre Mitgliedschaft bei einer Musikkapelle Mitglied des ÖBV. Es sind darunter keine „privaten“ Gruppen, die den Charakter der Ziele des ÖBV verändern, zu verstehen. Konzerte, bei denen Berufsmusiker-Kapellen mitwirken, sind nicht durch den Pauschalbetrag (Kopfquote) abgegolten. Unter die Berufsmusiker-Kapellen fallen nicht die Kapellen des Bundesheeres, der Polizei und der Justizwache, sofern sie Mitglieder eines Landesverbandes und damit des ÖBV sind.

Die Veranstaltungen werden in keiner Weise auf bestimmte Lokale oder Plätze innerhalb des Bundesgebietes Österreich eingeschränkt.

2. Austro-Mechana

Die AKM erteilt weiters namens der AUSTRO-MECHANA, Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanischmusikalischer Urheberrechte GmbH, A-1030 Wien, Baumannstraße 10, die Bewilligung zur Vervielfältigung von Werken der Tonkunst auf Mitteln zur wiederholbaren Wiedergabe (Ton-, Bild- oder Bildtonträger), an denen die AUSTRO-MECHANA Rechte besitzt. Nicht erworben wird das Recht zur Verbreitung.

3. Literar-Mechana

Die AKM erteilt weiters namens der LITERAR-MECHANA, Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH, A-1060 Wien, Linke Wienzeile 18, die Bewilligung, Sprachwerke einschließlich Bühnenwerke sowie musikdramatische Werke ganz oder teilweise auf Ton-, Bild- oder Bildtonträgern jedweder Art für den Gebrauch im eigenen Betrieb zu vervielfältigen, sofern der LITERAR-MECHANA die entsprechenden Werknutzungsrechte übertragen wurden. Nicht erworben wird das Recht zur Verbreitung.

Der Veranstalter erwirbt weiters das Recht zur öffentlichen Wiedergabe von Sprachwerken und mit Sprachwerken verbundenen Werken der Tonkunst, gleichgültig, ob diese Wiedergabe mit Hilfe von Ton-, Bild- oder Bildtonträgern ausgeführt wird, oder ob diese direkt oder verschoben durch Hörrundfunk oder Fernsehen gesendet werden, sofern der LITERAR-MECHANA die entsprechenden Werknutzungsrechte übertragen wurden.

Die AKM erklärt schließlich namens der LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH, A-1010 Wien, Wipplingerstraße 20/5, dass durch die vereinbarte Zahlung der gesetzliche Anspruch auf angemessene Vergütung für die Benützung von Schallträgern zur öffentlichen Wiedergabe (§ 76 Abs. 3 UrhG) abgegolten ist (siehe Pkt.10). Weiters erteilt die AKM namens der LSG den Veranstaltern, im Rahmen der der LSG zustehenden Rechte, die Bewilligung zur Vervielfältigung von Schallträgern, die zu Handelszwecken hergestellt sind, zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe durch den Vervielfältigenden.

Auf Grund einer Bevollmächtigung, die die AKM von den in den §§ 2 – 4 genannten Gesellschaften erhalten hat, ist sie beauftragt und ermächtigt, das Inkasso der Entgelte auch für diese Gesellschaften durchzuführen.

Die dem ÖBV über die Landesverbände angeschlossenen Vereine als Veranstalter verpflichten sich für diese erteilte Aufführungsbewilligung an die AKM einen Pauschalbetrag inkl. Mehrwertsteuer in folgender Höhe zu entrichten:

Zu aktiven Musiker/-innen zählen alle Personen die aktiv ein Instrument spielen einschl. der Kapellmeister und Stabführer, nicht aber die Marketenderinnen und Fährnriche etc., soweit sie zumindest einem Verein angehören, der Mitglied bei einem Landesblasmusikverband ist. Für Personen, die in mehreren Vereinen Mitglied sind ist die Kopfquote jeweils von jedem dieser Vereine fällig.

- Im Namen des Vereines muss die Bezeichnung „Jugendkapelle“, „Jugendorchester“, „Jugendblaskapelle“ oder „Jugendblasorchester“ enthalten sein.
- Dieser Vereinsname muss statutarisch festgehalten sein und in dieser Form der Vereinsbehörde gemeldet sein und somit eine ZVR-Nummer besitzen.
- Das Durchschnittsalter der MusikerInnen darf 24 Jahre nicht überschreiten
- Das Höchstalter der MusikerInnen darf 30 Jahre nicht überschreiten, wobei bis zu 10% der MusikerInnen zur Abdeckung von „Mangelinstrumenten“ von dieser Regelung ausgenommen sind.

3

- Veranstaltungen, bei welchen das Programm nicht überwiegend von Mitgliedskapellen des ÖBV bestritten wird
- Veranstaltungen bei denen ein Mitveranstalter zusätzlich zu einem dem ÖBV angeschlossenen Verein auftritt
- Veranstaltungen mit Tanz
- Tonfilmvorführungen

Als Veranstalter gilt eine natürliche oder juristische Person, die eine Veranstaltung eigenverantwortlich organisiert und durchführt. Der Veranstalter ist dabei sowohl für die Inhalte der Veranstaltung und die Bewerbung, als auch für das Verhalten der Gäste und deren Sicherheit, jeweils im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, zuständig. Dies erfordert gegebenenfalls auch zusätzliche Maßnahmen und Absprachen mit Behörden. Veranstalter können sowohl kommerzielle als auch nichtkommerzielle Interessen verfolgen.

7. Jährliche Fälligkeit des Pauschalbetrages

Der Pauschalbetrag ist im Laufe des Vertragsjahres in zwei Raten und zwar am 30. April und am 1. September fällig und durch den zuständigen Landesverband an die AKM zu entrichten. Ob die angeschlossenen Landesverbandsmitglieder des ÖBV den Pauschalbetrag bei den wiederum angeschlossenen Vereinen einheben oder selbst übernehmen ist ihnen selbst überlassen.

Als Berechnungsbasis gilt der Mitgliederstand per 31. Dezember des abgelaufenen Vertragsjahres in den dem ÖBV angeschlossenen Vereinen. Die Landesverbände berichten die Mitgliederstände auf Basis der einzelnen Mitgliedsvereine und Kapellen bis 30. April der AKM zum Stichtag 31. Dezember des abgelaufenen Vertragsjahres und die AKM erstellt die Rechnung. (Bei Bedarf kann die AKM in die Details der Mitgliederstände bei den Landesverbänden Einsicht erhalten, eine Weitergabe der Daten der einzelnen Mitglieder ist aus Datenschutzgründen nicht möglich).

8. Meldepflicht Programme

Es besteht Programm-Meldepflicht für alle Aufführungen aller Vereine, egal ob Eigen- oder Fremdveranstaltung während des ganzen Jahres, unabhängig vom Anlaß und in welchen Gruppen vom Ensemble, über die Jugendblasorchester bis zum vollzähligen Verein. Die Meldung der Programme erfolgt auch für Gruppen im Namen der jeweiligen Musikkapelle.

Auch bei Verbandsveranstaltungen o.ä. ist jede Musikkapelle selbst für die Meldung der selbst gespielten Musikstücke zuständig.

Bei der ÖBJ (Österreichische Blasmusikjugend) besteht unter www.winds4you.at eine Internetschnittstelle. Jeder Verein hat dort eine eigene Zugangsberechtigung um die gespielten Programme einzugeben. Bei einzelnen Landesverbänden bestehen eigene Verwaltungsprogramme bei denen eine Verknüpfung mit dieser Internetschnittstelle besteht. Bei sonstigen Meldewegen wird von der AKM auf die Internetschnittstelle verwiesen.

Meldepflichtig ist jeder Musikverein, vertreten durch den Obmann, mindestens einmal jährlich. Wenn keine Auftritte durchgeführt wurden ist eine Leermeldung abzugeben. Die Meldeperiode ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Abgabefrist der Meldung ist

spätestens der 31. Jänner des Folgejahrs, wobei seitens AKM laufende Meldungen nach jeder Veranstaltung willkommen sind. Die gesammelten Programm Meldungen werden jeweils zu den Stichtagen 1. Februar, 1. März, 1. September und 1. Dezember an die AKM übertragen. Diese Programm Meldungen umfassen die Termine der absolvierten Auftritte, die Liste und die Anzahl der gespielten Musikstücke und Namen und Anschriften der Veranstalter und Veranstaltungsorte. Die Meldungen sind für den Verein nicht kostenpflichtig und dienen der AKM für die Auszahlung der Tantiemen an die Komponisten, Arrangeure und Musikverleger. Bei Unterlassung der Meldung oder verspäteter Abgabe ist die AKM berechtigt ein Pönale von € 100,-- zu verlangen. Die Bezahlung des Pönales befreit nicht von der Pflicht der Meldung.

9. Anmeldung von eigenen Veranstaltungen

Nicht zu melden sind Veranstaltungen, die mit dem Pauschalbetrag (Kopfquote) abgedeckt sind (Siehe Auflistung unter Punkt 7).

Alle anderen Veranstaltungen sind vom Veranstalter/Hauptveranstalter der AKM mindestens 3 Tage vor der Aufführung über das Internet unter www.akm.at direkter Link „Anmeldung Einzelveranstaltung“ zu melden.

Die AKM gewährt bei Veranstaltungen der Mitgliedskapellen, die nicht in die Pauschalierung fallen und daher nach dem autonomen Tarif der AKM berechnet werden, für die zu entrichtende AKM-Gebühr eine Ermäßigung von 40 % (Vierzig Prozent).

Dieser Rabatt wird bei der Anwendung von Mindestsätzen nicht gewährt.

Veranstaltungen welche ohne vorherige Anmeldung abgehalten werden, gelten als unbefugte Aufführungen im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, wofür nach den §§ 86 und 87 UrhG das Doppelte des tarifmäßigen Aufführungsentgeltes, bei Verlust des Anspruches auf Ermäßigung, zur Vorschreibung gelangt.

Die AKM stellt dafür die Rechnung direkt an den veranstaltenden Verein auf Grundlage der autonomen Tarife – siehe unter www.akm.at – Musiknutzer. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Ermäßigungen vorgesehen. Die vorgeschriebenen Entgelte sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe zu bezahlen.

10. Rechte anderer Gesellschaften

Werden auch Rechte der AUSTRO-MECHANA oder LITERAR-MECHANA in Anspruch genommen, sind für beide Gesellschaften die jeweils geltenden Entgeltbeträge zusätzlich zu zahlen.

Werden die Rechte zur öffentlichen Wiedergabe von Sprachwerken (ausgenommen bühnenmäßige Aufführungen dramatischer Werke) gleichzeitig mit Rechten der AKM in Anspruch genommen, ist hierfür kein zusätzliches Entgelt zu entrichten. Werden sie jedoch allein oder zusammen mit Rechten der AUSTRO-MECHANA oder LITERAR-MECHANA in Anspruch genommen, ist ein Entgelt in der jeweils geltenden Höhe zu bezahlen.

Werden neben Rechten der AKM auch Rechte der LSG beansprucht, sind für letztere 23% des AKM-Entgeltes zu bezahlen. Werden gleichzeitig auch noch Rechte der AUSTRO-MECHANA in Anspruch genommen, sind für die Rechte der LSG ebenfalls 23% des AUSTRO-MECHANA-Entgeltes, zu bezahlen.

11. Datenaustausch

Der ÖBV hat mit Unterstützung der AKM auf dem Server der Österreichischen Blasmusikjugend eine Schnittstelle/Softwareprogramm eingerichtet. Auf diesem Server sind alle dem ÖBV angeschlossenen Vereine enthalten.

Die AKM erhält zumindest einmal jährlich im März die Stammdaten der Musikvereine zum Stichtag 1. Jänner des Jahres (Liste der Vereine und deren Schriftempfängeradressen). Der ÖBV sammelt und aktualisiert dabei die Stammdaten aller Musikvereine von den Landesverbänden auf dem Server der ÖBJ. Die gesammelten Programmierungen werden jeweils zu den Stichtagen 1. Februar, 1. März, 1. September und 1. Dezember an die AKM übertragen.

12. Informationspflicht

Der ÖBV verpflichtet sich, die angeschlossenen Verbände und Vereine zur Einhaltung der durch den Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu verhalten, insbesondere der Datenpflege im ÖBJ-Server. Die AKM stellt dafür unentgeltlich Informationsmaterial zur Verfügung. Die AKM stellt alle diese Informationen für eine bundesweit einheitliche und reibungslose Abwicklung allen ihren Geschäftsstellen zur Verfügung.

13. Allgemeine Entgelterhöhung

Sowohl der ÖBV und deren angeschlossene Landesverbände und deren wiederum angeschlossenen Blasmusikvereine sind verpflichtet, eine allgemeine Erhöhung des Entgeltes, die gleichgeartete Veranstaltungen betrifft und auf der Website der AKM verlautbart ist, anzuerkennen und den entsprechenden Mehrbetrag zu bezahlen. Die AKM gibt Veränderungen der Tarife zusätzlich dem ÖBV direkt bekannt.

14. Übertrag an Dritte

Der ÖBV selbst, seine angeschlossenen Landesverbandsmitglieder und diesen wiederum angeschlossenen Vereine sind nicht berechtigt, die erteilte Aufführungsbewilligung an dritte Personen zu übertragen. Für Veranstaltungen, die diese gemeinsam mit anderen Veranstaltern durchführt, gilt das getroffene Übereinkommen nicht.

15. Dauerveranstaltungen

Gegenständliche Vereinbarung gilt nur für Einzelveranstaltungen. Sofern der ÖBV selbst, seine angeschlossenen Landesverbandsmitglieder und diesen wiederum angeschlossenen Vereine eine Aufführungsbewilligung für Dauerveranstaltungen in Anspruch nehmen will, gelangen für diese die Tarifsätze welche im Gesamtvertrag zwischen AKM und VVAT (Veranstalterverband Österreich, 1010 Wien, Dorotheergasse 7) festgelegt sind, zur Anwendung.

16. Zutritt der AKM zu Veranstaltungen

Der ÖBV selbst, deren angeschlossene Landesverbände und deren wiederum angeschlossene Vereine erklären sich bereit, jederzeit die Vornahme von Kontrollen im erforderlichen Umfange zu gestatten bzw. dem bevollmächtigten Vertreter der AKM auf Verlangen den Zutritt zu jeder Veranstaltung für zwei Personen zu ermöglichen bzw. gegebenenfalls zwei Sitzplätze erster Kategorie zur Verfügung zu stellen.

17. Einblick der AKM für Berechnungen

Der ÖBV selbst, deren angeschlossene Landesverbände und deren wiederum angeschlossene Vereine sind verpflichtet, der AKM Einblick in alle jene Unterlagen zu gewähren, die für die Berechnung des Entgeltes notwendig sind. Die AKM verpflichtet sich, diese Angaben vertraulich zu behandeln.

18. Verlust Anspruch auf Vergünstigungen, Konventionalstrafe

Sollte eine der übernommenen Verpflichtungen (ausgenommen Programmlieferung – siehe § 11) vom ÖBV selbst, deren angeschlossene Landesverbände und deren wiederum angeschlossene Vereine, nicht eingehalten werden, so verliert der Verletzer den Anspruch auf sämtliche Begünstigungen dieses Vertrages und ist die AKM berechtigt, ohne Rücksicht auf den Eintritt und die Höhe eines allfälligen Schadens eine Konventionalstrafe in Höhe von € 7,27 je Übertretungsfall gegenüber dem Verletzer geltend zu machen. Die Geltendmachung eines nachweisbar größeren Schadens, dessen Höhe also über die im Rahmenvertrag festgelegte Konventionalstrafe hinausgeht, bleibt der AKM unbenommen. Die AKM ist berechtigt, von allen fälligen Schuldigkeiten Verzugszinsen in der gesetzlich zulässigen Höhe zu beanspruchen. Die AKM ist berechtigt, die Kontrollkosten, welche anlässlich der Feststellung des Zuwiderhandelns erwachsen sind, vom Verletzer selbst einzuheben und ferner die erteilte Aufführungsbewilligung durch eingeschriebenen Brief mit sofortiger Wirksamkeit zu kündigen.

Bis zur Wiedererteilung der Aufführungsbewilligung durch die AKM gilt jede Inanspruchnahme des Werkebestandes durch den Verletzer als Eingriff in das Urheberrecht. Abgesehen von allen anderen im Urheberrechtsgesetz genannten Rechtsmöglichkeiten, ist die AKM berechtigt, das doppelte Entgelt, berechnet nach dem Autonomen Tarif, zu beanspruchen.

19. Stempel und Gebühren

Allfällige Stempel und sonstige Gebühren dieses Vertrages gehen je zur Hälfte zu Lasten der beiden Partner AKM und ÖBV

20. Auskünfte bei Behörden

Der ÖBV erklärt sich damit einverstanden, daß die AKM bei allen Behörden jede Auskunft erhalten kann, die in Zusammenhang mit abgabepflichtigen Veranstaltungen steht.

21. Informationspflicht des ÖBV

Der ÖBV verpflichtet sich, seinen angeschlossenen Landesverbänden und deren wiederum angeschlossenen Blasmusikvereinen die vorliegende Vereinbarung zur Kenntnis zu bringen.

22. Mahnverfahren

Wenn ein Landesverband bzw. Blasmusikverein seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, verpflichtet sich der ÖBV, auf Ersuchen der AKM zu intervenieren. Voraussetzung dazu ist allerdings ein erfolgloses Mahnverfahren (2 maliges Schreiben) durch die AKM.

23. Wertbeständigkeit

Beide Vertragspartner vereinbaren ausdrücklich Wertbeständigkeit der Pauschalbeträge lt. Pkt 6. Verändert sich der von der Statistik Austria veröffentlichte Verbraucherpreisindex (VPI 2005, Ausgangspunkt ist der Index vom Juli 2010 mit 109,3) um mehr als 5% nach oben oder unten, werden die vereinbarten Pauschalbeträge um die tatsächliche Änderung des Indexes angepaßt. Als Stichtag gilt der 20. August. Die Wirksamkeit der neuen Pauschalbeträge tritt dann am 1. Jänner des folgenden Jahres in Kraft.

24. Nebenabkommen, Verletzung, Gerichtsstand

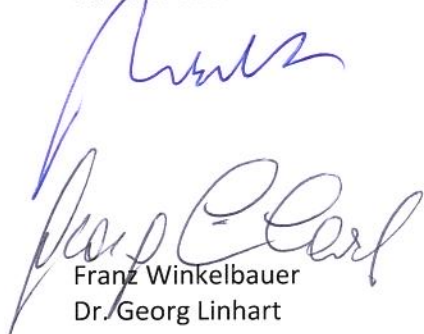
Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß Nebenabkommen der Schriftform bedürfen. Beide Teile (die AKM und der ÖBV mit seinen angeschlossenen Landesverbandsmitgliedern und wiederum deren angeschlossenen Vereinen) verzichten auf die Anfechtung dieser Vereinbarung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes. Als Gerichtsstand wird das Bezirksgericht Innere Stadt, Wien, vereinbart.

25. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2012 in Kraft, ersetzt die Vereinbarung vom 4.10./21.10.2004 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern sie nicht 6 Monate vor Ablauf eines Jahres von einem der beiden Vertragspartner mittels eingeschriebenem Brief gekündigt wird.

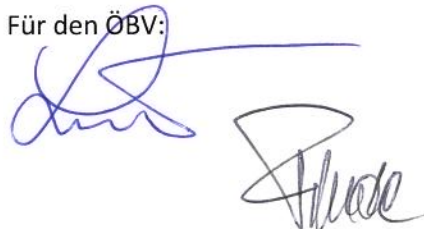
Wien, den 4. Juni 2012

Für die AKM:



Franz Winkelbauer
Dr. Georg Linhart

Für den ÖBV:



Der Präsident Prof. Mag. Alois Loidl
Der Generalsekretär Mag. Wolfgang Findl